

# 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 103

Erftstadt-Liblar

Steinacker

**STADT ERFTSTADT**  
**DER STADTDIREKTOR**

V: 4/434
Datum 17.07.1985

Az.: 61 20-21/103 Sp/Schm

An den *26.8. eit.*

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat     Haupt-     Personal-     Bau-     Planungs-     Kultur-  
 Sozial-     Schul-     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

*13.8. eit.*

- über den     Haupt-     Personal-     Bau-     Planungs-     Kultur-  
 Sozial-     Schul-     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

<b>Betrifft:</b> Bebauungsplan Nr. 103, Erftstadt-Liblar, Steinacker; hier: 1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz
<b>Bezug:</b>

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;    HHSt.  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung  
  
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

**Beschlußentwurf:**

Gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103, Erftstadt-Liblar, Steinacker für die Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10 Flurstücke Nr. 596 u. 606, 607 tw.,

entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103, Erftstadt-Liblar, Steinacker, wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gemäß §§ 13, 2 und 10 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1984 (GV NW S. 314) als Satzung beschlossen.

Begründung:

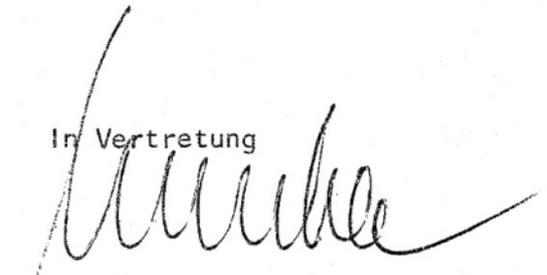
Der Angerbereich im Bebauungsplan Nr. 103 ist konzipiert für eine maximal dreigeschossige, die Wiesenfläche umgreifende Mehrfamilienhausbebauung.

Nachdem nunmehr die Nachfrage nach Grundstücken für den Miet- bzw. Eigentumswohnungsbau stagniert, soll eine Beschränkung auf zwei Geschosse erfolgen, die auch eine Bebauung mit Reihen- bzw. Gruppeneigenheimen erlaubt.

Es ist eine Änderung der überbaubaren Flächen erforderlich, wie auch eine geänderte Führung der öffentlichen Verkehrsfläche. Die unmittelbare Angerfläche ist erweitert, die Verkehrsflächen sind der östlich und westlich anschließenden Verkehrsberuhigung angepaßt.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes werden nicht geändert, Interessen von Trägern öffentlicher Belange sind nicht berührt. Das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.

In Vertretung



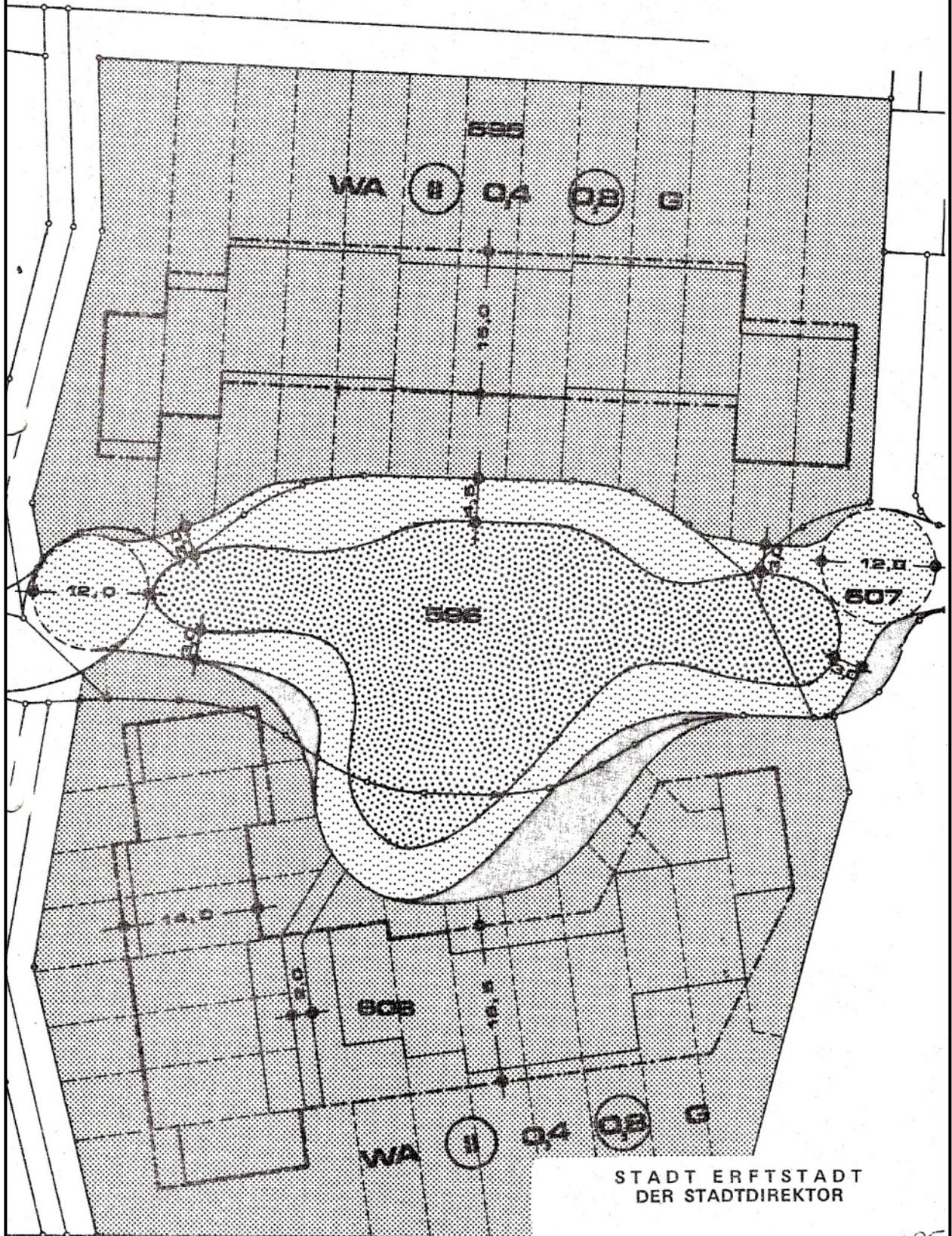
(Wronka)  
Techn. Beigeordneter

1 Anlagen

~~(XXXXXX)~~

Beschlußausfertigung erhält: -611-  
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG IM BEREICH BP 103



STADT ERFTSTADT  
DER STADTDIREKTOR

MASSTAB:

DATUM: 24.7.85

PLANUNGSABTEILUNG

I.A. *gjez.*  
*11.11.85*